



Nr.: 16/2016

21 . Dezember 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Fakultät Wirtschaftswissenschaften Ordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Rahmen der Überleitung der Habitationsverfahren des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG an die Technische Universität Dresden (ZuständigkeitsO Habilitation IHI) vom 29. Oktober 2016	2
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) vom 2. Dezember 2016	6
Technische Universität Dresden Studienordnung für den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 28.11.2016	8
Technische Universität Dresden Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen (Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schulen – Modul-PO-LA-BBS) vom 28.11.2016	30
Technische Universität Dresden Ordnung zur Errichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen sowie Informellen Wissenschaftlichen Einrichtungen vom 19. Dezember 2016	75

Ordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten im Rahmen der Überleitung der
Habilitationsverfahren des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau
nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG an die Technische Universität Dresden
(ZuständigkeitsO Habilitation IHI)

Vom 29. Oktober 2016

Auf Grund von §§ 41, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, haben die Fakultätsräte der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 3 Habilitation an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

§ 4 Habilitation an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

§ 5 Inkrafttreten

Präambel

Das Internationale Hochschulinstitut Zittau (IHI) wurde zum 01. Januar 2013 in die Technische Universität (TU) Dresden eingegliedert. Mit der Eingliederung sind die Organe des IHI aufgelöst. Zur Durchführung der Habilitationsverfahren des IHI nach § 114 Abs. 6 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsHSFG) an der TU Dresden ist es daher erforderlich, die Aufgaben der in der für die Übergangszeit weitergeltenden Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 25. Januar 2010 geregelten Habilitationsgremien auf die an den fachlich zuständigen Fakultäten der TU Dresden dafür vorgesehenen Gremien zu übertragen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten in den Habilitationsverfahren des IHI nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG ab dem Zeitpunkt seiner Eingliederung in die TU Dresden. Darüber hinaus bleibt die Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 25. Januar 2010 unberührt.

(2) Die Aufgaben der in der Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vorgesehenen Gremien übernehmen mit dem Zeitpunkt der Eingliederung des IHI in die TU Dresden für die Dauer der Übergangszeit nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG die Habilitationsgremien der fachlich zuständigen Fakultäten der TU Dresden. Die Einzelheiten hierzu regeln die nachstehenden Vorschriften. Soweit diese Ordnung nichts Anderes regelt, werden die unter § 114 Abs. 6 SächsHSFG fallenden Habilitationsverfahren des IHI im Übrigen nach der Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau durchgeführt.

(3) Die Habilitation nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG ist nur in einem Fachgebiet möglich, das von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer vertreten wird, die bzw. der gleichzeitig Mitglied des IHI als Zentraler Wissenschaftlichen Einrichtung und der fachlich zuständigen Fakultät der TU Dresden ist (§ 3 Abs. 2 Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Internationalen Hochschulinstituts (IHI) Zittau als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TU Dresden) und wenn sie bzw. er sich zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt hat.

§ 2

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Die organisatorische Vorbereitung und Abwicklung der Habilitationsverfahren ist an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften den Vorsitzenden der zuständigen Habilitationsgremien zugewiesen. Die Vorsitzenden können für die Verfahren nach dieser Ordnung bestimmen, dass die Organisation über die Direktorin bzw. den Direktor des IHI in Zittau abgewickelt wird, soweit dies zweckmäßig erscheint.

(2) Widerspruchsbehörde in Habilitationsangelegenheiten sind in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften die Fakultätsräte.

§ 3

Habilitation an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

(1) Diejenigen Habilitationen des IHI nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG, welche fachlich in den Bereich der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der TU Dresden fallen, werden mit der Eingliederung des IHI von der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften durchgeführt.

(2) Die Aufgaben des Institutsrates des IHI übernimmt der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Soweit der Rektorin bzw. dem Rektor des IHI nach der Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau Aufgaben zugewiesen sind, übernimmt diese die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Die Stellungnahme der Graduiertenkommission nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau wird ersetzt durch die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates des IHI. Die Beurteilung nach § 5 Abs. 2 Satz 7 i.V.m. Anhang 6 Abs. 3 Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau durch die Graduiertenkommission erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation.

(3) Die Aufgaben der Habilitationskommission des IHI übernimmt die nach § 2 Abs. 2 der Habilitationsordnung vom 12. Dezember 2010 zu bildende Habilitationskommission der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Bei der Zusammensetzung der Habilitationskommission ist zu beachten, dass das IHI angemessen vertreten ist.

(4) Die Auslage der Habilitationsschrift und der Gutachten erfolgt sowohl am IHI in Zittau, als auch an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Ort der Auslegung und Auslegungsfristen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Auch die Professorinnen und Professoren sowie die Habilitierten der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften sind berechtigt, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ein schriftliches Votum abzugeben. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau.

(5) Die Habilitationsurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der TU Dresden und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften unterschrieben und mit dem Siegel der TU Dresden versehen. Sie macht außerdem kenntlich, dass es sich um ein Habilitationsverfahren gemäß § 114 Abs. 6 SächsHSFG handelt.

§ 4

Habilitation an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

(1) Diejenigen Habilitationen des IHI nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG, welche fachlich in den Bereich der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden fallen, werden mit der Eingliederung des IHI von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

(2) Die Aufgaben der Habilitationskommission des IHI übernimmt der Habilitationsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, ergänzt um die von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften kooptierten Professorinnen und Professoren des IHI sowie die hauptberuflich im Bereich Wirtschaftswissenschaften habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IHI; die Aufgaben des Institutsrates

des IHI übernimmt der erweiterte Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Soweit der Rektorin bzw. dem Rektor des IHI nach der Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau Aufgaben zugewiesen sind, übernimmt diese die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Die Stellungnahme der Graduiertenkommission nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau wird ersetzt durch die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates des IHI. Die Beurteilung nach § 5 Abs. 2 Satz 7 i.V.m. Anhang 5 Abs. 3 Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau durch die Graduiertenkommission erfolgt im Rahmen der gemäß § 8 Abs. 2 der Habilitationsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu treffenden Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation durch den erweiterten Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

(3) Die Auslage der Habilitationsschrift und der Gutachten erfolgt sowohl am IHI, als auch an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Ort der Auslegung und Auslegungsfristen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Auch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Habilitierten der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind berechtigt, Einsicht und innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau.

(4) Die Habilitationsurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der TU Dresden und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften unterschrieben und mit dem Siegel der TU Dresden versehen. Sie macht außerdem kenntlich, dass es sich um ein Habilitationsverfahren gemäß § 114 Abs. 6 SächsHSFG handelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 20. April 2016 und des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Juni 2016 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 11. Oktober 2016.

Dresden, den 29. Oktober 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung
zur Änderung der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von
Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren
(MC-Ordnung)

Vom 2. Dezember 2016

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. §§ 13 Abs. 4, 88 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1
Änderung der MC-Ordnung

Die MC-Ordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 21. März 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 2/2013 vom 03. Mai 2013, S. 16), die durch Satzung zur Änderung der MC-Ordnung vom 26. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 4/2013 vom 23. August 2013, S. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach dem Wort „Klausurarbeiten“ die Worte „und schriftliche sonstige Prüfungsleistungen“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „in den Bachelor- und Masterstudiengängen“ ersetzt durch „in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen“. In Satz 4 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst: „Die Noten für Prüfungsleistungen nach Absatz 1 aus den Bachelorstudiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik, den Masterstudiengängen und den Diplomstudiengängen der Fakultät werden ebenfalls anhand des nachfolgenden Notenschemas vergeben[...]“.

Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 19. Oktober 2016 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 9. November 2016.

Dresden, den 2. Dezember 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden
Studienordnung
für den Studiengang Höheres Lehramt an
berufsbildenden Schulen

Vom 28.11.2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Fächerkanon
- Anlage 2: Modulbeschreibungen für den bildungswissenschaftlichen Bereich
- Anlage 3: Modulbeschreibungen der Module des Ergänzungsbereichs
- Anlage 4: Studienablaufplan für den Studiengang

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I des Freistaates Sachsen sowie der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden. Die Regelungen dieser Studienordnung werden durch die Studienordnungen für die jeweils studierte erste Fachrichtung sowie die zweite Fachrichtung bzw. das studierte Fach ergänzt und fachspezifisch konkretisiert.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb der Kompetenzen, die für die Fortsetzung der Ausbildung in einem auf die Befähigung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgerichteten Vorbereitungsdienst Voraussetzung sind. Die Studierenden verfügen über einen Überblick und vertiefte Kenntnisse der fachlichen Zusammenhänge der Bildungswissenschaften, der studierten Fachrichtung/en bzw. des studierten Faches sowie der beruflichen Didaktik/en bzw. der Fachdidaktik. Sie besitzen berufsbezogene Schlüsselqualifikationen und sind in der Lage, Lehr-Lernprozesse zu planen und zu gestalten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Studierenden verfügen über die Kompetenzen zur Bewältigung der Aufgaben in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zu ländergemeinsamen Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften. Die Studierenden haben instrumentale Kompetenzen, d. h., sie sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihren Studienfächern stehen. Sie besitzen systemische Kompetenzen, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen, sind zu verantwortungsbewusstem Handeln und wissenschaftlichem Arbeiten befähigt.

(2) Das Studium qualifiziert für die Fortsetzung der universitären Lehrerbildung (erste Phase) im staatlichen Vorbereitungsdienst (zweite Phase). Die Absolventen sind durch die ausgebildeten Kompetenzen zu Abstraktion und Transfer befähigt und in der Lage, diese in der Berufspraxis unter Anleitung von Mentoren anzuwenden, sich kontinuierlich eigenverantwortlich weiter- bzw. fortzubilden und sich beruflich weiterzuentwickeln. Es qualifiziert auch für eine Tätigkeit in der Wissenschaft bzw. für eine Promotion und im Allgemeinen auch für eine Beschäftigung in verschiedenen fachrichtungsbezogenen bzw. bildungswissenschaftlich-berufspädagogisch ausgerichteten Berufsfeldern sowie eine Tätigkeit in Institutionen, Organisationen, Verbänden und Betrieben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine, alternativ eine adäquate fachgebundene Hochschulreife, eine bestandene Meisterprüfung in einer entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Zugangsberechti-

gung. Ggf. erforderliche fachliche Zugangsvoraussetzungen regeln die Studienordnungen nach § 1 Satz 2.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester bzw. 12 Semester, wenn der Studiengang in einem kooperativen Studienmodell verbunden mit einer beruflichen Ausbildung durchgeführt wird. Sie umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten, die Modulprüfungen sowie die Erste Staatsprüfung gem. LAPO I.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Schulpraktika, Tutorien, Exkursionen, Sprachlernseminare/Sprachkurse, EDV-Übungen, Einführungskurse, Forschungskolloquien, Konsultationen, Lektürekurse, Projekte, studentische Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Auslandsaufenthalte, wissenschaftliche Vortragsreihen und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.

(2) Die Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:

1. Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.
2. Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
3. Übungen dienen der Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.
4. EDV-Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, mit Hilfe moderner Informations- und Kommunikationstechnologien Medienkompetenzen zu erwerben. Die Studierenden werden befähigt, didaktische Medien für Lehr- und Lernprozesse zu gestalten und in Lehr-Lern-Szenarien einzusetzen.
5. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten, unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen.
6. Schulpraktika sind durch Vor- und Nachbereitung universitär begleitete unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung beruflicher und fachdidaktischer sowie allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung einer Schulart.

7. Exkursionen führen unter wissenschaftlicher Leitung zu Lernorten außerhalb der Universität und ermöglichen die vertiefte Erkundung einschlägiger fachspezifischer Sachverhalte in Natur und Gesellschaft.
8. Tutorien sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion für die Studierenden. In Tutorien reflektieren die Studierenden Probleme, Lösungsansätze sowie Ergebnisse ihres Selbststudiums mit einem Tutor und erhalten die Möglichkeit der individuellen Rückkopplung.
9. Sprachlernseminare/Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.
10. Einführungskurse sind propädeutische Lehrveranstaltungen, die Grundlagenwissen für Studierende, insbesondere Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger, vermitteln.
11. Forschungskolloquien dienen dem Austausch von Lehrenden und Studierenden über Projektarbeiten, Studienergebnisse und andere Forschungsarbeiten.
12. Konsultationen dienen der inhaltlich-thematischen Problemanalyse und -lösung.
13. Lektürekurse vermitteln und trainieren Kenntnisse und Fertigkeiten im Übersetzen fremdsprachlicher Texte ins Deutsche und entwickeln dabei analytische und methodische Kompetenzen im Umgang mit verschiedenen literarischen Formen.
14. Projekte unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes. Projekte ermöglichen insbesondere die Anwendung und Vertiefung methodischer und sozialer Kompetenzen.
15. Studentische Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen zur Einführung und Vertiefung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, die in der Regel von fortgeschrittenen Studierenden durchgeführt werden. Sie dienen ganzheitlichem und eigenständigem Lernen im Team und fördern die Kreativität.
16. Arbeitskreise dienen der gemeinsamen und interaktiven Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche.
17. In einem Auslandsaufenthalt werden kommunikative und interkulturelle Kompetenzen in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen erworben, gefestigt und vertieft.
18. Wissenschaftliche Vortragsreihen sind regelmäßig stattfindende Vorträge, wobei Wissenschaftler zu einem übergeordneten Thema oder zu unterschiedlichen Themen referieren. Die Vorträge werden mit den Studierenden vor- und nachbereitet und gegebenenfalls durch eine Diskussion mit dem jeweils Vortragenden vertieft.
19. Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

§ 6

Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf 9 Semester verteilt. Im 10. Semester findet die Erste Staatsprüfung inklusive der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit statt. Für den Fall einer Durchführung als kooperatives Studienmodell nach § 5 Nr. 5 zweiter Halbsatz LAPO I gelten die Festlegungen des betreffenden Modells nach Maßgabe des Beschlusses der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten.

(2) Das Studium gliedert sich in den bildungswissenschaftlichen Bereich, den Ergänzungsbe-
reich und zwei Fachrichtungen bzw. eine Fachrichtung und ein Fach inklusive jeweiliger be-
ruflichen Didaktik bzw. Fachdidaktik gemäß Fächerkanon (Anlage 1).

(3) Das Studium umfasst im bildungswissenschaftlichen Bereich 8 Pflichtmodule, davon 3 mit wahlpflichtigen Inhalten, die eine individuelle Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen.

(4) Der Ergänzungsbereich umfasst die Sprecherziehung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 LAPO I in einem zwei Leistungspunkten entsprechenden Umfang und Ergänzungsstudien gem. § 7 Abs. 1 LAPO I in einem 13 Leistungspunkten entsprechenden Umfang. Der Ergänzungsbereich besteht aus drei Pflichtmodulen mit wahlpflichtigem Inhalt, der eine individuelle Schwerpunktsetzung nach Wahl der Studierenden ermöglicht. Die Studienordnungen der Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion legen hierzu besondere Schwerpunkte bzw. zu wählende Inhalte der Ergänzungsstudien fest.

(5) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind schulpraktische Studien in einem 25 Leistungspunkten entsprechenden Umfang nach § 7 Abs. 2 LAPO I, die dem bildungswissenschaftlichen Bereich und den beruflichen Didaktiken bzw. der Fachdidaktik zugeordnet sind. Sie werden in Form von Schulpraktika semesterbegleitend oder als Blockpraktikum absolviert. Der Schwerpunkt des ersten Blockpraktikums (Blockpraktikum A) liegt im bildungswissenschaftlichen Bereich. Die weiteren Praktika (Blockpraktikum B und Schulpraktische Übungen) sind den beruflichen Didaktiken der jeweiligen Fachrichtungen bzw. der Fachdidaktik der jeweils studierten Fächer zugeordnet.

(6) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module des bildungswissenschaftlichen Bereichs sowie des Ergänzungsbereichs sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2 und 3) zu entnehmen.

(7) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module der Fachrichtungen und ihrer beruflichen Didaktik bzw. der studierten Fächer und ihrer Fachdidaktik sind den Modulbeschreibungen, die Anlage der Studienordnungen der Fachrichtungen bzw. der Fächer sind, zu entnehmen.

(8) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten. Soweit es sich bei einem studierten Fach um eine Fremdsprache handelt bzw. in einem Modul fremdsprachliche Qualifikationen erworben werden, können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Inhalte und Qualifikationsziele auch in der jeweiligen Sprache abgehalten werden.

(9) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 4) sowie den Studienablaufplänen, die Anlage der Studienordnungen der Fachrichtungen und Fächer sind, zu entnehmen.

(10) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission des Studiengangs durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften, bei Modulen in fachlicher Verantwortung anderer Fakultäten für den Ergänzungsbereich im Einvernehmen mit diesen, geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen und umfassen Grundlagen und ausgewählte Schwerpunkte der Fachwissenschaft, die fachspezifischen wissenschaftlichen Methoden der Fachrichtungen und Fächer, die berufliche Didaktik und die Fachdidaktik, fächerübergreifende Inhalte und Arbeitsmethoden, Schlüsselqualifikationen sowie die Gegenstände, Theorien und Methoden der Bildungswissenschaften, speziell der Berufspädagogik und der Psychologie.

(2) Das Studium beinhaltet im bildungswissenschaftlichen Bereich die Grundlagen des Handlungsfelds berufsbildende Schule mit den Schwerpunkten Systematische und historische Berufspädagogik, Grundlagen und Anwendungen der Psychologie des Lernens und die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einschließlich der Mediendidaktik – auch in Verbindung mit praktischen Anteilen zur ersten Orientierung im Berufsfeld der Lehrenden und dessen Erkundung – sowie grundlegende Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Weiter sind Aspekte der Psychologie des Lehrens und Lernens sowie insbesondere deren Anwendung in Lehr-/Lern-Situationen umfasst. Inhalt des Studiums sind zudem die allgemeine berufliche Didaktik sowie Methoden des Unterrichts. Außerdem kommen hinzu: Spezialisierung zur Ideen- und Sozialgeschichte von Beruf und Bildung einschließlich ausgewählter Theorien der Beruflichen Sozialisation, die Gestaltung und der Einsatz komplexer Unterrichtsverfahren im berufsbildenden Unterricht, die Anwendungen und Vertiefungen der Bildungstechnologie und die Gestaltung komplexer didaktischer Medien einschließlich ihrer Einsatzszenarien sowie die Qualitätssicherung bzw. -entwicklung beruflicher Bildungsprozesse und -institutionen.

(3) Das Studium beinhaltet weitere, universitär mittels Vor- und Nachbereitung begleitete, schulpraktische Anteile in geblockter oder semesterbegleitender Form an schulischen und ggf. außerschulischen Lernorten zur Praxisreflexion und zur Vorbereitung auf die künftige Lehrerrolle.

(4) Der Ergänzungsbereich beinhaltet die Sprecherziehung und nach Wahl des Studierenden Inhalte aus einem oder mehreren der folgenden Gebiete: Fremdsprachen, Service Learning, Kommunikations-, Präsentations- und Moderationstechniken, Projektmanagement, Nutzung von Computer und Medien in der Schule, Bildungswissenschaften, ausgewählte, einführende Themen in die Grundlagen und Methoden der Fachwissenschaften sowie weiterführende fachwissenschaftliche und didaktische Fragestellungen der studierten Fachrichtungen bzw. des studierten Fachs.

§ 8

Leistungspunkte (Credits)

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 300 Leistungspunkten und umfasst die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen der Module sowie die staatliche Abschlussprüfung mit der wissenschaftlichen Arbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bzw. die staatliche Abschlussprüfung bestanden wurden.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung für den bildungswissenschaftlichen Bereich sowie den Ergänzungsbereich obliegt der Studienberatung der daran beteiligten Struktureinheiten, für die studierten Fächer den Studienberatungen der jeweiligen Fakultäten. Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) ist Ansprechpartner der Studierenden für strukturelle und organisatorische Fragen, welche die Koordination der Fächer bzw. Bereiche des Studiengangs betreffen.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der für den jeweiligen Bereich, die berufliche Fachrichtung bzw. das studierte Fach zuständige Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission des Studiengangs. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Mathematik- und Naturwissenschaften vom 18.07.2012, der Philosophischen Fakultät vom 18.07.2012, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 18.07.2012, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 18.07.2012 und der Fakultät Informatik vom 23.07.2012 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 15.01.2013.

Dresden, den 28.11.2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1 Fächerkanon

Erste Fachrichtung	Fach
Bautechnik	Chemie
Elektrotechnik und Informationstechnik	Deutsch
Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	Englisch
Gesundheit und Pflege	Ethik/Philosophie
Holztechnik	Evangelische Religion
Labor- und Prozesstechnik ¹	Französisch
Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaftswissenschaft
Metall- und Maschinentechnik	Geschichte
Sozialpädagogik	Informatik
	Italienisch
	Katholische Religion
	Mathematik
	Physik
	Russisch
	Zweite Fachrichtung
	Elektrotechnik und Informationstechnik ²
	Labor- und Prozesstechnik
	Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft ³
	Metall- und Maschinentechnik ⁴
	Sozialpädagogik ⁵

- 1 Die erste Fachrichtung Labor und Prozesstechnik kann nicht mit dem Fach Chemie kombiniert werden.
- 2 Die zweite Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik kann nur mit der ersten Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik kombiniert werden.
- 3 Die zweite Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften kann nur mit den ersten Fachrichtungen Gesundheit und Pflege sowie Sozialpädagogik kombiniert werden.
- 4 Die zweite Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik kann nur mit der ersten Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik kombiniert werden.
- 5 Die zweite Fachrichtung Sozialpädagogik kann nur mit den ersten Fachrichtungen Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften sowie Gesundheit und Pflege kombiniert werden.

Anlage 2
Modulbeschreibungen für den bildungswissenschaftlichen Bereich

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEBS-BW-1	Systematische und historische Berufspädagogik	Beauftragter des Instituts für Berufspädagogik und Berufliche Didaktiken
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind System und Struktur des Bildungswesens, insbesondere der Berufsbildung, grundlegende Begriffe und Theorien beruflicher Bildung und Erziehung, Ideengeschichte von Beruf und Bildung sowie Sozialgeschichte der Berufsbildung sowie ausgewählte Theorien und Modelle der beruflichen Sozialisation.</p> <p>Die Studierenden besitzen einen orientierenden Überblick über System und Struktur der beruflichen Bildung und sind in der Lage, die Gestaltungsprinzipien eines Bildungs- und Berufsbildungssystems problemorientiert anzuwenden. Sie besitzen grundlegende Kenntnisse über die Ideen- und Sozialgeschichte von Beruf und Bildung und besitzen elementare Fähigkeiten problemgeschichtlichen Argumentierens. Die Studierenden kennen wichtige Theorien der beruflichen Sozialisation und besitzen das Vermögen, diese theoriebegründet auf praktische Probleme der Berufsbildung anzuwenden.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (V) (3 SWS) Tutorium (T) (3 SWS) Selbststudium</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul EW-SEBS-BW-8.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit mit einer Dauer von 120 Minuten.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz und 30 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst ein Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEBS-BW-2	Grundlagen und Anwendungen der Psychologie des Lehrens und Lernens 1	Professur für die Psychologie des Lehrens und Lernens
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind grundlegende Erkenntnisse der Psychologie des Lehrens und Lernens über Lernen, Gedächtnis, Messen und Beurteilen von Lernleistungen sowie über Lernschwierigkeiten. Die Studierenden verstehen diese grundlegenden psychologischen Erkenntnisse und sind in der Lage, fördernde und hemmende Bedingungen von Lehr-Lernsituationen zu identifizieren und zu erläutern, warum aus psychologischer Sicht diese Bedingungen als fördernd oder hemmend zu beurteilen sind.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (V) (2 SWS) Seminar (2 SWS) Selbststudium</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module EW-SEBS-BW-6 und EW-SEBS-BW-7.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit mit einer Dauer von 60 Minuten und einem Referat.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEBS-BW-3	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	Professur für Didaktik des beruflichen Lernens
Beteiligte Professuren	Professur für Didaktik des beruflichen Lernens, Professur für Bildungstechnologie	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind: Gestaltung beruflicher Bildung für die Arbeit in modernen Produktionsstrukturen, Planungsmodelle beruflichen Unterrichts, Grundlagen handlungstheoretisch begründeter Unterrichtsgestaltung, Organisation und Strukturierung beruflicher Lernprozesse, Grundlagen der Bildungstechnologie, Funktionen didaktischer Medien sowie mediendidaktische Handlungsbereiche.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Lehr- und Lernprozesse in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zielgruppenspezifisch unter Berücksichtigung vorherrschender Bedingungen zweckmäßig, insbesondere mittels des Einsatzes von Medien, zu gestalten. Dies schließt die Planung, die Durchführung und die Analyse und Auswertung der Lehr- und Lernprozesse ein.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (V) (4 SWS) Seminar (S) (2 SWS) EDV-Übung (E) (2 SWS) Selbststudium	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten und einer Projektarbeit im Umfang von 6 Wochen. Als Voraussetzung für das Bestehen der Modulprüfung muss jede der beiden Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der mündlichen Prüfungsleistung zweifach und die Note der Projektarbeit einfach gewichtet werden.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf die Präsenz und 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEBS-BW-4	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen	Professur für Didaktik des beruflichen Lernens
Beteiligte Professuren	Professur für Didaktik des beruflichen Lernens Professur für Bildungstechnologie Professur für Erwachsenenbildung mit dem Schwerpunkt berufliche Weiterbildung	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind Organisation berufsbildender Schulen, Rechtliche Grundlagen beruflicher Bildung in Deutschland und Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht in der beruflichen Bildung. Die Studierenden kennen den Aufbau und die Organisation von Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Deutschland. Sie besitzen einen Überblick über die schulrechtlichen Grundlagen beruflicher Ausbildung. Die Studierenden sind in der Lage, Lehr- und Lernprozesse in der beruflichen Aus- und Weiterbildung unter ausgewählten Kriterien zu analysieren, zu protokollieren und unter Berücksichtigung der beobachteten Bedingungen auszuwerten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (V) (1 SWS) Schulpraktikum (P) (im Block, 4 Wochen mit ca. 20 h pro Woche Hospitation) Seminar (S) (1 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse zu den Strukturen beruflicher Bildung als auch zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Bereich berufsbildender Schulen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Protokoll und einem Beleg im Umfang von 50 Stunden zur Analyse von Unterricht unter ausgewählten Aspekten. Weitere Bestehensvoraussetzung ist eine vorzulegende Bestätigung der Durchführung des Praktikums durch die Praktikumeinrichtung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 Satz 4 der Modulprüfungsordnung aus der Note des Belegs.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 210 Stunden. Davon entfallen 110 Stunden auf die Präsenz und 100 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEBS-BW-5	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	Professur für Bildungstechnologie
Beteiligte Professuren	Professur für Bildungstechnologie Professor für Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Quantitative Methoden	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind Grundlagen der Forschungslogik des sozialwissenschaftlichen Erkenntnisprozesses sowie die Umsetzung dieser Prinzipien in Erhebungsmethoden. Die Studierenden erarbeiten sich die Kompetenz, Probleme und Phänomene in wissenschaftliche Probleme zu übersetzen und sprachlich-argumentativ in adäquater Weise darzustellen. Sie sind gleichzeitig in der Lage, empirische sozialwissenschaftliche Texte kritisch zu rezipieren und den Transfer in ihr professionelles Handeln zu leisten. Dabei können sie grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden (insbesondere wissenschaftliche Recherche und computergestützte Textproduktion) und sind befähigt, sozialwissenschaftliche Problemstellungen unter Nutzung zweckmäßiger empirischer Forschungsmethoden erfolgreich zu bearbeiten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (V) (2 SWS) Seminar (S) (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden grundlegende Kompetenzen in der Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie im Masterstudiengang Vocational Education and Personnel Capacity Building.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Beleg im Umfang von 30 Seiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Belegs.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEBS-BW-6	Komplexe Unterrichtsverfahren und Medienanwendungen im berufsbildenden Unterricht	Professur für Didaktik des beruflichen Lernens
Beteiligte Professuren	Professur für Didaktik des beruflichen Lernens Professur für Bildungstechnologie	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Gestaltungszusammenhänge von Unterrichtsverfahren und Anwendungen von Bildungs- und Medientechnologien zu erkennen sowie didaktisch-methodisch in Szenarien der beruflichen Aus- und Weiterbildung einzubringen. Ferner besitzen sie systematische Kenntnisse zu Problemerkennungs- und Problemlösungsstrukturen und sind in der Lage, diese in komplexen Gestaltungsvarianten beruflichen Unterrichts einzusetzen.</p> <p>Inhalte des Moduls sind Szenarien für die Bildung, insbesondere die Bedeutung von Urteilsbildung und Entscheidungsprozessen, theoretische Grundlagen von Problemerkennungs- und -lösungsstrukturen, die systematische Erarbeitung von komplexen Unterrichtsverfahren, die Gestaltung von Lernsituationen, die Anwendungsfelder der Bildungstechnologie, die Gestaltung komplexer didaktischer Medien und IKT-gestützter Lehr- und Lernszenarien.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (V) (3 SWS) Seminar (S) (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau des Moduls EW-SEBS-BW-2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit zu den komplexen Unterrichtsverfahren im Umfang von 6 Wochen und einer Klausurarbeit zur Bildungstechnologie mit einer Dauer von 60 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend mit dem Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf die Präsenz und 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEBS-BW-7	Grundlagen und Anwendungen der Psychologie des Lehrens und Lernens 2	Professur für die Psychologie des Lehrens und Lernens
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind grundlegende Kenntnisse zu den Themenbereichen Lernumgebungen, Motivation in Lehr-Lernsituationen, Diagnose und Förderung in Lehr-Lernprozessen, sowie Interaktion und Kommunikation in Lehr-Lernsituationen der Beruflichen Bildung. Die Studierenden verstehen diese grundlegenden psychologischen Erkenntnisse und sind in der Lage, fördernde und hemmende Bedingungen von Lehr-Lernsituationen zu identifizieren und Konsequenzen für die Gestaltung von Lehr-Lernsituationen abzuleiten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (V) (2 SWS) Seminar (S) (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau des Moduls EW-SEBS-BW-2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit mit einer Dauer von 60 Minuten und einem Referat.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEBS-BW-8	Vertiefung zur Berufspädagogik	Professur für Erwachsenenbildung/Berufliche Weiterbildung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind Ideen- und Sozialgeschichte beruflicher Bildung vom 18.-21. Jahrhundert insbesondere unter sozialisationstheoretischer Betrachtung, Zusammenhang zwischen (Berufs-) Bildungs- und Beschäftigungssystem, Arbeitsmarktsegmentierung und Wandel der Berufsgesellschaft, Grundlagen der deutschen und europäischen Berufsbildungspolitik, Herausforderungen, Reformbedarfe und Modernisierungsansätze in der beruflichen Bildung sowie Qualitätssicherung und -entwicklung in der beruflichen Bildung.</p> <p>Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse über die Ideengeschichte, das System und die Struktur beruflicher Bildung. Sie verstehen den grundlegenden Aufbau von Arbeitsmärkten und ihre Verzahnung mit Bildungssystemen. Sie besitzen einen Überblick über bildungspolitische Steuerungsprinzipien und -möglichkeiten. Sie sind in der Lage Strukturprobleme, historische und aktuelle Entwicklungen und Reformansätze in der beruflichen Bildung zu reflektieren und können reale und mögliche Handlungs- und Bewältigungsoptionen, insbesondere zu Qualitätssicherung und -entwicklung, exemplarisch analysieren und rekonstruieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (V) (3 SWS) Seminar (S) (2 SWS) Selbststudium</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden Kompetenzen auf Niveau des Moduls EW-SEBS-BW-1 Systematische und historische Berufspädagogik.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit mit einer Dauer von 90 Minuten.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Jahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz und 75 Stunden auf das Selbststudium, inklusive Prüfungsvorbereitung und Erbringen der Prüfungsleistung.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	

Anlage 3
Modulbeschreibungen der Module des Ergänzungsbereichs

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EGS-SEBS-1	Berufspädagogische und psychologische Vertiefung sowie Allgemeine Qualifikation	Studiengangsbetreuer Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen (ZLSB)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Gegenstand des Moduls sind nach Wahl des Studierenden ausgewählte Inhalte der Berufspädagogik und Psychologie, insbesondere im Hinblick auf die Internationalisierung beruflicher Aus- und Weiterbildung, das Rollenverständnis und die Sozialkompetenz in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sowie Fremdsprachenerwerb bzw. Inhalte des Studium generale.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls hat der Studierende allgemeine und spezifische Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf weiterentwickelt. Darüber hinaus hat er vertiefte Kenntnisse in den gewählten Gebieten erworben und je nach Wahl wissenschaftliche Inhalte mit sozialem Engagement verknüpft.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst je nach Wahl des Studierenden Vorlesungen und Seminare in einem Umfang von mindestens 2 SWS. Die Lehrveranstaltungen sind in einem 4 Basispunkten entsprechendem Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien des ZLSB zu wählen. Studierende des Faches Evangelische Religion bzw. des Faches Katholische Religion wählen dabei in der Regel Sprachkurse in Neutestamentlichem Griechisch im Umfang von 4 SWS. Der Katalog wird inklusive des jeweiligen Umfangs und der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt gegeben. Aus der Wahl darf nur eine unbenotete Prüfungsleistung resultieren.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog Ergänzungsstudien vorgegebenen Prüfungsleistungen, darunter maximal eine unbenotete Prüfungsleistung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 Satz 5 Modul-Prüfungsordnung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden, davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EGS-SEBS-2	Bildungswissenschaftliche und fachliche Vertiefung und Erweiterung	Studiengangsbetreuer Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen (ZLSB)
Inhalte und Qualifikationsziele	Gegenstand des Moduls sind je nach Wahl des Studierenden ausgewählte Inhalte der Bildungswissenschaften, der Fachwissenschaften der Fachrichtung bzw. des studierten Fachs (einschließlich ihrer Didaktiken) oder der Fremdsprachenerwerb. Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden allgemeine und spezifische Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf weiterentwickelt. Sie haben vertiefte Kenntnisse im gewählten Gebiet erworben.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst je nach Wahl des Studierenden Vorlesungen und Seminare in einem Umfang von mindestens 2 SWS. Die Lehrveranstaltungen sind in einem 4 Basispunkten entsprechendem Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien des ZLSB zu wählen. Studierende des Faches Evangelische Religion bzw. des Faches Katholische Religion wählen dabei in der Regel Sprachkurse in Neutestamentlichem Griechisch im Umfang von 4 SWS. Der Katalog wird inklusive des jeweiligen Umfangs und der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt gegeben. Aus der Wahl darf nur eine unbenotete Prüfungsleistung resultieren.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog Ergänzungsstudien vorgegeben Prüfungsleistungen, darunter maximal eine unbenotete Prüfungsleistung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 Satz 5 Modul-Prüfungsordnung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden, davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EGS-SEBS-3	Sprecherziehung, bildungswissenschaftliche und fachliche Vertiefung, Allgemeine Qualifikation	Studiengangsbetreuer Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen (ZLSB)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Gegenstand des Moduls sind die Sprecherziehung unter besonderer Berücksichtigung berufsbezogener Anforderungen und lehrtypischer Kommunikationssituationen sowie je nach Wahl des Studierenden ausgewählte Inhalte der Berufspädagogik, Psychologie, der Fachwissenschaften der Fachrichtung bzw. des studierten Fachs (einschließlich ihrer Didaktiken) oder der Fremdsprachenerwerb.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden allgemeine und spezifische Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf weiterentwickelt. Sie haben ihre Kenntnisse im gewählten Gebiet erweitert und vertieft. Sie haben ein störungsfreies, sach- und sozialbezogenes sowie ausdrucksvolles sprechsprachliches Kommunikationsvermögen und besitzt Basiskenntnisse in der mündlichen Kommunikation.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst ein Seminar (S) Sprecherziehung im Umfang von 2 SWS, zusätzlich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 Basispunkten aus dem Katalog Ergänzungsstudien des ZLSB zu wählen. Studierende des Faches Katholische Religion wählen dabei in der Regel Sprachkurse zum Erwerb von Hebräischkenntnissen im Umfang von 4 SWS. Der Katalog wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt gegeben. Aus der Wahl darf nur eine unbenotete Prüfungsleistung resultieren.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat und aus den gemäß Katalog Ergänzungsstudien vorgegeben Prüfungsleistungen, darunter maximal eine unbenotete Prüfungsleistung.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 Satz 5 Modul-Prüfungsordnung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden, davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	

Anlage 4 Studienablaufplan mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen ist

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/E	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	
EW-SEBS-BW-1	Systematische und historische Berufspädagogik	3/0/0/3 PL										4
EW-SEBS-BW-2	Grundlagen und Anwendungen der Psychologie des Lehrens und Lernens 1		2/0/0/0 (3), PL	0/0/2/0 (2), PL								5
EW-SEBS-BW-3	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen			2/0/2/0 (3), PL	2/0/0/2 (3) PL							6
EW-SEBS-BW-4	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen			1/0/0/0 Schulpraktikum (4 Wochen) (6), PL	0/0/1/0 (1) PL							7
EW-SEBS-BW-5	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung					2/0/2/0 PL						4
EW-SEBS-BW-6	Komplexe Unterrichtsverfahren und Medienanwendungen im berufsbildenden Unterricht						1/0/2/0 (3) PL	2/0/2/0 (3) PL				6
EW-SEBS-BW-7	Grundlagen und Anwendungen der Psychologie des Lehrens und Lernens 2							2/0/0/0 (2) PL	0/0/2/0 (3) PL			5
EW-SEBS-BW-8	Vertiefung zur Berufspädagogik								2/0/0/0 (2)	1/0/2/0 (3) PL		5
	Summe LP Bildungswissenschaften	4	3	11	4	4	3	5	5	3		42
EGS-SEBS-1	Berufspädagogische und psychologische Vertiefung sowie Allgemeine Qualifikation*				[2]/0/[2]/0 PL							4
EGS-SEBS-2	Bildungswissenschaftliche und fachliche Vertiefung und Erweiterung*							[2]/0/[2]/0 PL				4
EGS-SEBS-3	Sprecherziehung, bildungswissenschaftliche und fachliche Vertiefung, Allgemeine Qualifikation*								[1]/0/2/0 (3) PL	[2]/0/[2]/0 (4) PL		7
	Summe LP Ergänzungsbereich*				4			4	3	4		15
	Summe LP 1. Fachrichtung gem. Studienordnung**	14	14	10	12	16	11	15	11	11		114
	Summe LP Fach bzw. 2. Fachrichtung gem. Studienordnung**	12	12	10	10	10	15	8	12	10		99
	Erste Staatsprüfung										30	30
	LP Studiengang gesamt**	30	29	31	30	30	29	32	31	28	30	300

- * Beim Studium der Fächer Evangelische bzw. Katholische Religion weicht die Verteilung der Module sowie der LP des Ergänzungsbereiches auf die einzelnen Semester ab und wird in den Studienablaufplänen der jeweiligen Fach-Studienordnung ausgewiesen.
- ** Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach der gewählten Kombination aus 1. Fachrichtung und Fach bzw. 2. Fachrichtung variieren.

Legende des Studienablaufplans

V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
T	Tutorium
E	EDV-Übung
LP	Leistungspunkte - in Klammern () anteilige Zuordnung entsprechend des Arbeitsaufwandes auf einzelne Semester
PL	Prüfungsleistung
[...]	Art und Umfang der Lehrveranstaltungen; PL sowie deren Verteilung auf die Semester inkl. anteiligem Arbeitsaufwand sind abhängig von der Wahl des Studierenden

Technische Universität Dresden

Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang

Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen

(Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schulen –
Modul-PO-LA-BBS)

Vom 28.11.2016

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Unterrichtsversuche
- § 11 Referate
- § 12 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 18 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfer und Beisitzer
- § 21 Zeugnis und Bescheinigungen

§ 22 Ungültigkeit von Modulprüfungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen:

Anlage 1 bis 28 Module der Fachrichtungen und jeweiligen beruflichen Didaktik sowie der Fächer und ihrer Fachdidaktik

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I des Freistaates Sachsen Voraussetzungen, Verfahren, Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 2 Prüfungsaufbau

Im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen sind Modulprüfungen im bildungswissenschaftlichen Bereich, in der studierten ersten und zweiten Fachrichtung bzw. dem studierten Fach und im Ergänzungsbereich abzulegen. Modulprüfungen führen zum Abschluss der Bereiche und Fächer nach § 6 Abs. 2 der Studienordnung. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Modulprüfungen nach § 2 Satz 1 sollen innerhalb der Regelstudienzeit, i. d. R. bis zum Ende des jeweils durch den entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(3) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Modulprüfungen nach § 2 Satz 1 kann nur ablegen, wer
 1. in den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden und die jeweilige Fachrichtung bzw. das jeweilige Fach eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 24) nachgewiesen hat und
 3. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

- (3) Die Zulassung erfolgt zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung.

- (4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

- (5) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
 1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 6. Unterrichtsversuche (§ 10),
 7. Referate (§ 11) und/oder
 8. sonstige Prüfungsleistungen (§ 12)zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind nach Maßgabe der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung), Lehramt vom 25.08.2010 in der jeweils geltenden Fassung möglich.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder, nach Maßgabe der Modulbeschreibungen, in englischer Sprache zu erbringen. Soweit es sich bei einem studierten Fach um eine Fremdsprache handelt bzw. in einem Modul fremdsprachliche Qualifikationen erworben werden, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 13 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auf einer begrenzten Seitenzahl bearbeiten zu können. Sofern mit der Aufgabenstellung konkret ausgewiesen, schließen Seminararbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Voraussetzungen, Annahmen, Thesen oder Ergebnisse schlüssig darlegen oder diskutieren zu können bzw. soll der Studierende zudem unter Beweis stellen, dass er Inhalte und Ergebnisse separat darlegen und sich zu diesen positionieren kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende

schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten, Essays, Kombinierte Arbeiten, Belegarbeiten und Belege sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden bzw. 25 Seiten haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 6 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 20) als Einzelprüfung oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Unterrichtsversuche

(1) Durch Unterrichtsversuche soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu den geplanten Lernzielen zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren.

(2) Unterrichtsversuche haben einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Für Unterrichtsversuche gilt § 9 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 11 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll einer der Prüfer sein.

(3) Referate können nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch als Teamarbeit von bis zu 3 Studierenden durchgeführt werden. Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Referat müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Bericht, Protokoll, Präsentation, Unterrichtsentwurf, Recherche, Thesenpapier, Testat, Laborpraktikum, lektürebezogene Aufgabe, Portfolio, Exposé, kombinierte Sprachprüfung, Werkstattbuch, Ausstellungs- und Exkursionskonzept sowie Kurzbeitrag, Kurzüberprüfung, Sprachtest, Sprachklausur und Kleine Leistung. Umfang und Ausgestaltung werden durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Die sonstigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:

1. Der Bericht ist eine ereignisbezogene Dokumentation von Ziel, Inhalt, Ablauf, Durchführung und Ergebnissen.
2. Das Protokoll ist ein formalisierter Bericht über Ablauf und Ergebnis eines Praktikums oder Ereignisses, wodurch der Studierende die Kompetenz nachweist, den Verlauf o-

- der erreichte Ergebnisse wissenschaftlich aufbereiten und in angemessener Weise darlegen und ggf. diskutieren zu können.
3. Die Präsentation ist ein mündlicher Vortrag eines oder nach Maßgabe der Aufgabenstellung bei abgrenzbaren Einzelbeiträgen mehrerer Studierender, bei dem durch eigenständige Arbeit erreichte Ergebnisse in strukturierter Form unter Verwendung in der Regel visueller Hilfsmittel vorgestellt werden.
 4. Ein Unterrichtsentwurf ist eine schriftliche Ausarbeitung zur Planung einer oder mehrerer Unterrichtsstunden zu einem bestimmten Themengebiet, die unter anderem Zielstellungen hinsichtlich Kompetenzentwicklung, Inhalte, Methoden und Medien ggf. mit entsprechenden Begründungen enthält.
 5. Bei einer Recherche werden die durch Nachforschungen zu einem vorgegebenen Thema gewonnenen Informationen mit Quellenangabe in schriftlicher Form festgehalten.
 6. Ein Thesenpapier begleitet bzw. unterstützt einen Vortrag oder eine Präsentation. Es enthält zentrale Aussagen verwendeter Textgrundlagen, bzw. eigene zentrale Aussagen zu einem oder mehreren Sachverhalten. Das Thesenpapier ist nach Maßgabe der Aufgabenstellung Grundlage von Diskussionen in Lehrveranstaltungen.
 7. In einem Testat weist der Studierende nach, auf Basis notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit kleinere Aufgaben mit gängigen Methoden des Studienfachs lösen zu können.
 8. Beim Laborpraktikum weist der Studierende seine Kompetenz im sachgerechten und effektiven Umgang mit Geräten und Apparaturen zur Untersuchung eines bestimmten naturwissenschaftlich-technischen Themenkreises nach.
 9. Eine lektürebezogene Aufgabe ist die Beantwortung einer abgrenzbaren Fragestellung bzw. näheren Darstellung eines Sachverhaltes auf der Grundlage der Nutzung von Ausschnitten einschlägiger wissenschaftlicher Literatur.
 10. Das Portfolio ist eine Sammlung verschiedenartiger Einzelarbeiten, die durch die Aufgabenstellung bestimmte Aspekte professionellen Handelns in einem größeren Zusammenhang zu betrachten erlaubt.
 11. Das Exposé ist eine schriftliche Dokumentation von Zielen, geplanter Durchführung und zu erwartenden Ergebnissen einer wissenschaftlichen Arbeit.
 12. Die kombinierte Sprachprüfung dient der mündlichen bzw. schriftlichen Kontrolle sprachpraktischer Fähigkeiten in unterschiedlichen Kontexten.
 13. Das Werkstattbuch ist ein Begleittext- und Skizzenbuch zu den künstlerischen und teilweise kunstdidaktischen / kunsttheoretischen Veranstaltungen, in dem die Studierenden ihre künstlerischen Entwürfe, Gedanken, Zeichnungen, Ideen und Konzepte dokumentieren.
 14. Das Ausstellungs- und Exkursionskonzept ist eine fachdidaktisch und fachwissenschaftlich reflektierte, schriftliche Ausarbeitung (Planung) für die Erstellung bzw. Durchführung einer Ausstellung oder einer Exkursion.
 15. Kurzbeiträge sind kürzere mündliche Leistungen, in denen ausgewählte Fragestellungen mit Hilfe von Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien bearbeitet sowie schlüssig und prägnant vorgetragen werden.
 16. Kurzüberprüfungen sind Aufgaben zu fachspezifischen Fragestellungen, die anhand von Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien erstellt werden und die den Kenntnisstand von Fachinhalten widerspiegeln. Kurzüberprüfungen schließen die Kompetenz ein, ausgewählte Fachinhalte stringent darlegen und ggf. diskutieren zu können.
 17. Sprachtests sind kürzere mündliche und schriftliche Leistungen, in denen der Kenntnisstand zu einem spezifischen Thema und die Fähigkeiten diesen in der Fremdsprache auszudrücken überprüft werden.
 18. Sprachklausuren dienen der schriftlichen Kontrolle sprachpraktischer Fähigkeiten.

19. Eine Kleine Leistung ist eine auf ein eingegrenztes Feld aus der Veranstaltungsthematik bezogene, eigenständige Vertiefungsleistung, die je nach didaktischer Struktur der Veranstaltung in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen kann.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen und gestaltende künstlerische Arbeiten gilt § 6 Abs. 2, andernfalls § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für den bildungswissenschaftlichen Bereich einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien, jede studierte Fachrichtung (ohne berufliche Didaktik) bzw. jedes studierte Fach (ohne Fachdidaktik) und jede berufliche Didaktik bzw. Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In die-

se gehen die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des bildungswissenschaftlichen Bereichs, der Fachrichtung (ohne berufliche Didaktik) bzw. Faches (ohne Fachdidaktik) bzw. der beruflichen Didaktik bzw. Fachdidaktik ein. Es werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Durchschnittsnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,50	= sehr gut,
von 1,51 bis einschließlich 2,50	= gut,
von 2,51 bis einschließlich 3,50	= befriedigend,
von 3,51 bis einschließlich 4,09	= ausreichend,
ab 4,10	= nicht ausreichend.

Für den Ergänzungsbereich wird keine Durchschnittsnote gebildet.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder von einer weiteren dort konkret bestimmten Bestehensvoraussetzung abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn eine nach Absatz 1 Satz 2 bestehensrelevante Prüfungsleistung nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder feststeht, dass gemäß § 13 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Bereich oder eine Fachrichtung oder ein Fach ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn eine davon umfasste Modulprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(6) Hat der Studierende einen Bereich oder eine Fachrichtung oder ein Fach nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht abgeschlossen ist.

§ 16

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage der jeweiligen Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistun-

gen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 3 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 17

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden. Eine in den Fällen des § 15 Abs. 2 Satz 2 noch nicht bewertete Prüfungsleistung kann zum nächsten Prüfungstermin ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn die nach Satz 1 wiederholte Modulprüfung deswegen nicht bestanden wird, weil diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Als Bewertung gilt auch das Nichtbestehen wegen Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2. Werden Prüfungsleistungen nach Satz 4 wiederholt, wird dies als erste Wiederholung der Modulprüfung gewertet.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 16 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 18

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität

Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen und den gewählten Fachrichtungen bzw. Fach an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang mit identischen gewählten Fächern erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Bei Nichtanrechnung gilt § 19 Abs. 4 Satz 1. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 19

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils ein Prüfungsausschuss für den bildungswissenschaftlichen Bereich mit dem Ergänzungsbereich und für jede Fachrichtung bzw. jedes Fach oder für mehrere Fachrichtungen bzw. Fächer einer Fakultät gebildet. Jedem Prüfungsausschuss gehören i. d. R. jeweils drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter der jeweiligen Prüfungsausschüsse werden i. d. R. vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des entsprechenden Fachschaftrates. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses für den bildungswissenschaftlichen Bereich wird vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag der Fachschaft bzw.

soweit gegeben der Vertretung aller Lehramtsstudierenden bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet für seinen Zuständigkeitsbereich regelmäßig dem Gremium, durch das er bestellt wurde, sowie dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul-, Bereichs- und Fachnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Modulprüfungsordnung, der jeweiligen Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer für das betreffende Fachgebiet mindestens über einen ersten Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der Studierende kann für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 19 Abs. 6 entsprechend.

§ 21 Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen des bildungswissenschaftlichen Bereichs, der gewählten studierten Fachrichtungen bzw. des gewählten Faches sowie des Ergänzungsbereichs erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die

Modulbewertungen gemäß § 25 Abs. 1 sowie die Durchschnittsnoten gemäß § 13 Abs. 4 der Prüfungsordnung aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen aufgenommen werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ggf. unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2 bestanden wurde. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des bildungswissenschaftlichen Bereichs und mit dem von diesem bzw. dem Prüfungsamt geführten Siegel versehen.

(2) Das Prüfungsamt übermittelt anlässlich eines Antrags nach § 8 Abs. 2 Satz 1 LAPO I auf Anfrage der Sächsischen Bildungsagentur für den Bewerber die Durchschnittsnoten gemäß § 16 Abs. 1 LAPO I.

(3) Es wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgestellt und der Sächsischen Bildungsagentur übermittelt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 22

Ungültigkeit von Modulprüfungen

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen

Für die Prüfungsleistungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die maximale Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind abzulegen in den Modulen des Pflichtbereichs und den gewählten Modulen des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs im bildungswissenschaftlichen Bereich einschließlich der schulpraktischen Studien sind:

1. Systematische und historische Berufspädagogik
2. Grundlagen und Anwendungen der Psychologie des Lehrens und Lernens 1
3. Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen
4. Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen
5. Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung
6. Komplexe Unterrichtsverfahren und Medienanwendungen im berufsbildenden Unterricht
7. Grundlagen und Anwendungen der Psychologie des Lehrens und Lernens 2
8. Vertiefung zur Berufspädagogik

(3) Die den Fachrichtungen und ihren beruflichen Didaktiken sowie den Fächern und ihren Fachdidaktiken einschließlich der schulpraktischen Studien zugeordneten Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sind in den entsprechenden Anlagen 1 bis 28 dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Module des Pflichtbereichs im Ergänzungsbereich sind:

1. Berufspädagogische und psychologische Vertiefung sowie Allgemeine Qualifikation
2. Bildungswissenschaftliche und fachliche Vertiefung und Erweiterung
3. Sprecherziehung, bildungswissenschaftliche und fachliche Vertiefung, Allgemeine Qualifikation

(5) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(6) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit dem jeweils Anbietenden oder Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Durchschnittsnoten gem. § 13 Abs. 4 unberücksichtigt.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Modulprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Mathematik- und Naturwissenschaften vom 18.07.2012, der Philosophischen Fakultät vom 18.07.2012, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 18.07.2012, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 18.07.2012 und der Fakultät Informatik vom 23.07.2012 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 15.01.2013.

Dresden, den 28.11.2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1

Fachrichtung Bautechnik

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Mathematik
 - b) Baugeschichte
 - c) Neuere Baugeschichte
 - d) Berufsarbeit BT
 - e) Baukonstruktionslehre – Einführung
 - f) Baukonstruktionslehre und Bauphysik
 - g) Ingenieurholzbau
 - h) Grundlagen der Tragwerkslehre
 - i) Tragkonstruktionen
 - j) Baustofflehre
 - k) Anorganische-nichtmetallische Baustoffe
 - l) Straßen- und Gleisbau
 - m) Nachhaltiges Bauen
 - n) Bauverfahrenstechnik
 - o) Grundlagen der Denkmalpflege
 - p) Grundlagen der Betriebswirtschaft

2. Module des Pflichtbereiches der beruflichen Didaktik sind:
 - a) Berufliche Didaktik – Grundlagen BT
 - b) Berufliche Didaktik – Technische Aspekte BT
 - c) Berufliche Didaktik – Lernen im Arbeitsaufgabenbezug BT
 - d) Schulpraktische Übungen – BT
 - e) Blockpraktikum B – BT

Anlage 2

Fach Chemie

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Grundlagen der Chemie und Chemie der Elemente
 - b) Reaktionen in der Anorganischen Chemie
 - c) Grundlagen und Stoffklassen der Organischen Chemie sowie Praktikum der Organischen Chemie
 - d) Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie
 - e) Grundlagen der Naturwissenschaften
 - f) Sachkunde: Gefahrstoffe und Experimentallehre
 - g) Vertiefung: Anorganische Chemie
 - h) Vertiefung: Organische Chemie
 - i) Vertiefung: Physikalische Chemie
 - j) Vertiefung: Analytische Chemie

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik I: Grundlagen
 - b) Fachdidaktik II: Problem- und anwendungsorientierter Chemieunterricht
 - c) Schulpraktische Übungen Chemie
 - d) Blockpraktikum B Chemie

3. Module des Wahlpflichtbereiches im Fachstudium sind:
 - a) Wahlfach: Makromolekulare Chemie
 - b) Wahlfach: Lebensmittelchemie
 - c) Wahlfach: Proteinreinigung und Enzymcharakterisierung
 - d) Wahlfach: Biokatalyse und Sekundärstoffwechsel-Biosynthese
 - e) Wahlfach: Gentechnik
 - f) Wahlfach: Thermodynamik
 - g) Wahlfach: Biochemievon denen eins zu wählen ist.

Anlage 3

Fach Deutsch

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Basismodul 1: Literatur und Kultur / Neuere deutsche Literatur
 - b) Basismodul 2: Literatur und Kultur / Ältere deutsche Literatur
 - c) Basismodul 3: Sprache und Kultur / Sprachsystem und Sprachgeschichte
 - d) Basismodul 4: Sprache und Kultur / Kommunikation und Praxis
 - e) Vertiefungsmodul 1: Literatur und Kultur
 - f) Vertiefungsmodul 2: Sprache und Kultur

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Einführung Fachdidaktik
 - b) Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch
 - c) Blockpraktikum B im Fach Deutsch

3. Module des Wahlpflichtbereiches im Fachstudium sind:
 - a) die Module der Erweiterung Literatur und Kultur
 - aa) Erweiterungsmodul: Literatur und Kultur
 - bb) Ergänzungsmodul: Sprache und Kultur
 - b) die Module der Erweiterung Sprache und Kultur
 - aa) Erweiterungsmodul: Sprache und Kultur
 - bb) Ergänzungsmodul: Literatur und Kultur
 - c) die Module der Spezialisierung Literatur und Kultur
 - aa) Spezialisierungsmodul 1: Literatur und Kultur
 - bb) Spezialisierungsmodul 2: Literatur und Kultur
 - cc) Komplementärmodul: Sprache und Kultur
 - d) die Module der Spezialisierung Sprache und Kultur
 - aa) Spezialisierungsmodul 1: Sprache und Kultur
 - bb) Spezialisierungsmodul 2: Sprache und Kultur
 - cc) Komplementärmodul: Literatur und Kultur

von denen eine Erweiterung gemäß Buchstabe a) oder b) sowie eine Spezialisierung gemäß Buchstabe c) oder d) zu wählen sind.

4. Module des Wahlpflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) die Module der Vertiefung Muttersprachdidaktik
 - aa) Vertiefung Fachdidaktik 1: Literaturdidaktik
 - bb) Vertiefung Fachdidaktik 2: Muttersprachdidaktik
 - b) die Module der Vertiefung Literaturdidaktik
 - aa) Vertiefung Fachdidaktik 1: Muttersprachdidaktik
 - bb) Vertiefung Fachdidaktik 2: Literaturdidaktik

von denen eine Vertiefung gemäß Buchstabe a) oder b) zu wählen ist.

Anlage 4

Elektrotechnik und Informationstechnik als erste Fachrichtung

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Algebraische und analytische Grundlagen
 - b) Elektrische und magnetische Felder inklusive der Mathematik der mehrdimensionalen Differential- und Integralrechnung
 - c) Grundlagen der Elektrotechnik
 - d) Dynamische Netzwerke
 - e) Elektronische Bauelemente
 - f) Elektroenergietechnik
 - g) Einführung in die Systemtheorie
 - h) Grundlagen der Informatik
 - i) Grundlagen der Automatisierungstechnik
 - j) Fachbezogenes Projekt Elektrotechnik/Informationstechnik

2. Module des Pflichtbereiches der beruflichen Didaktik sind:
 - a) Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik
 - b) Semesterbegleitende Schulpraxis Elektrotechnik/Informationstechnik
 - c) Schulpraxis Blockpraktikum B Elektrotechnik/Informationstechnik
 - d) Kompetenzorientiert Unterricht gestalten Elektrotechnik/Informationstechnik

3. Module des Wahlpflichtbereiches im Fachstudium sind:
 - a) in der Vertiefungsrichtung Geräte- und Systemtechnik
 - aa) Geräteentwicklung mit Projekt Elektronik-Technologie
 - bb) Aufbau- und Verbindungstechnik der Elektronik
 - cc) Mess- und Sensortechnik
 - b) in der Vertiefungsrichtung Elektroenergietechnik
 - aa) Leistungselektronik
 - bb) Grundlagen elektrischer Energieversorgungssysteme
 - cc) Elektrische Maschinen
 - c) in der Vertiefungsrichtung Informationstechnik
 - aa) Schaltungstechnik
 - bb) Nachrichtentechnik
 - cc) Kommunikationsnetze Basismodul

von denen eine Vertiefungsrichtung gemäß Buchst. a), b) oder c) zu wählen ist.

Anlage 5

Elektrotechnik und Informationstechnik als zweite Fachrichtung

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Einführungsprojekt Mechatronik
 - b) Elektroenergietechnik
 - c) Elektrische und magnetische Felder (zweite Fachrichtung ET)
 - d) Dynamische Netzwerke
 - e) Elektronische Bauelemente (zweite Fachrichtung ET)
 - f) Einführung in die Systemtheorie (zweite Fachrichtung ET)
 - g) Grundlagen der Informatik
 - h) Geräteentwicklung (zweite Fachrichtung ET)
 - i) Projekt Elektronik-Technologie
 - j) Nachrichtentechnik
 - k) Kommunikationsnetze Basismodul
 - l) Grundlagen elektrischer Energieversorgungssysteme
 - m) Elektrische Maschinen (zweite Fachrichtung ET)

2. Module des Pflichtbereiches der beruflichen Didaktik sind:
 - a) Berufliche Didaktik Elektrotechnik und Informationstechnik (zweite Fachrichtung)
 - b) Semesterbegleitende Schulpraxis Elektrotechnik/Informationstechnik
 - c) Schulpraxis Blockpraktikum B Elektrotechnik/Informationstechnik
 - d) Kompetenzorientiert Unterricht gestalten Elektrotechnik/Informationstechnik

Anlage 6

Fach Englisch

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Basics of Linguistics
 - b) Basics of Literary Studies
 - c) Basics of Cultural Studies
 - d) Language Components
 - e) Survey of English and American Studies
 - f) Language Contexts
 - g) Language Skills
 - h) Language Applications
 - i) Complementary British and American Studies

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Reflected Practice of Teaching English
 - b) Advanced Practice of Teaching English

3. Module des Wahlpflichtbereiches im Fachstudium sind:
 - a) im Themenschwerpunkt Linguistics and Literary Studies
 - aa) das Pflichtmodul Topics of Linguistics and Literary Studies sowie die zwei Wahlpflichtmodule
 - bb) Complementary Linguistics and Cultural Studies
 - cc) Complementary Literary and Cultural Studiesvon denen eins zu wählen ist,
 - b) im Themenschwerpunkt Linguistics and Cultural Studies
 - aa) das Pflichtmodul Topics of Linguistics and Cultural Studies sowie die zwei Wahlpflichtmodule
 - bb) Complementary Linguistics and Literary Studies
 - cc) Complementary Literary and Cultural Studiesvon denen eins zu wählen ist,
 - c) im Themenschwerpunkt Literary and Cultural Studies
 - aa) das Pflichtmodul Topics of Literary and Cultural Studies sowie die zwei Wahlpflichtmodule
 - bb) Complementary Linguistics and Literary Studies
 - cc) Complementary Linguistics and Cultural Studiesvon denen eins zu wählen ist.

Es ist ein Themenschwerpunkt gemäß der Buchstaben a), b) oder c) zu wählen.

Anlage 7
Fach Ethik/Philosophie

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Philosophische Propädeutik
 - b) Geschichte der Philosophie
 - c) Grundlagen der Praktischen Philosophie
 - d) Grundlagen der Theoretischen Philosophie
 - e) Themen der Philosophie
 - f) Ethik, Kultur und Religion
 - g) Mensch und Gesellschaft
 - h) Wissen und Technik

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik 1
 - b) Fachdidaktik 2
 - c) Fachdidaktik 3
 - d) Schulpraktische Übung im Fach Ethik/Philosophie
 - e) Blockpraktikum B im Fach Ethik/Philosophie

Anlage 8

Fach Evangelische Religion

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Biblische Literatur 1
 - b) Biblische Literatur 2
 - c) Biblische Theologie (BBS)
 - d) Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie
 - e) Grundlagen der Systematischen Theologie
 - f) Theologie und Gegenwart (BBS)
 - g) Einführung in die Kirchengeschichte
 - h) Kirchengeschichte – Vertiefung (BBS)
 - i) Religionspädagogik (BBS)

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik 1
 - b) Fachdidaktik 2
 - c) Schulpraktische Übungen im Fach Evangelische Religion
 - d) Blockpraktikum B im Fach Evangelische Religion

Anlage 9

Fachrichtung Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Baustofflehre
 - b) Chemie der Beschichtungsstoffe
 - c) Berufsarbeit FTRG u. OT
 - d) Baukonstruktionslehre – Einführung
 - e) Baukonstruktionslehre und Bauphysik
 - f) Skizzierkurs
 - g) Korrosion und Oberflächentechnologien
 - h) Präsentation und Layout
 - i) Gestaltungsgrundlagen
 - j) Gestaltungslehre
 - k) Baugeschichte
 - l) Neuere Baugeschichte
 - m) Darstellungslehre
 - n) Farb- und Beschichtungstechnologie
 - o) Raum – Farbe – Licht
 - p) Grundlagen der Denkmalpflege
 - q) Textilwarenkunde

2. Module des Pflichtbereiches der beruflichen Didaktik sind:
 - a) Berufliche Didaktik – Grundlagen FTRG u. OT
 - b) Berufliche Didaktik – Technische Aspekte FTRG u. OT
 - c) Berufliche Didaktik – Lernen im Arbeitsaufgabenbezug FTRG u. OT
 - d) Schulpraktische Übungen – FTRG u. OT
 - e) Blockpraktikum B – FTRG u. OT

Anlage 10
Fach Französisch

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Basismodul
 - b) Aufbaumodul
 - c) Wissenschaftliche Vertiefung 1
 - d) Wissenschaftliche Vertiefung 2
 - e) Spezialisierung
 - f) Sprachausbildung 1
 - g) Sprachausbildung 2
 - h) Sprachausbildung 3
 - i) Sprachausbildung 4

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik 1
 - b) Fachdidaktik 2

Anlage 11

Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Basismodul Politische Systeme
 - b) Basismodul Internationale Beziehungen
 - c) Basismodul Theorie und Ideengeschichte
 - d) Verfassungsrecht
 - e) Wirtschaft und Politik
 - f) Einführung in die Soziologie und die Methoden der empirischen Sozialforschung
 - g) Einführung in die Mikro- und Makrosoziologie
 - h) Aufbaumodul Politische Theorie
 - i) Aufbaumodul Politische Systeme
 - j) Aufbaumodul Internationale Beziehungen und Außenpolitik
 - k) Vertiefungsmodul

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Basismodul Politikdidaktik
 - b) Praxismodul Fachdidaktik
 - c) Blockpraktikum B
 - d) Aufbaumodul Fachdidaktik

Anlage 12

Fach Geschichte

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Einführungskurs
 - b) Antike
 - c) Mittelalter
 - d) Frühe Neuzeit
 - e) Neuere Geschichte
 - f) Neueste Geschichte und Zeitgeschichte
 - g) Vertiefung Vormoderne Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen
 - h) Vertiefung Moderne Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Geschichtsdidaktik
 - b) SPÜ im Fach Geschichte
 - c) Vertiefung Geschichtsdidaktik
 - d) Blockpraktikum B im Fach Geschichte

Anlage 13

Fachrichtung Gesundheit und Pflege

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Berufsfeldwissenschaftliche Grundlagen
 - b) Gesundheit und soziale Probleme
 - c) Der Körper des Menschen I
 - d) Biochemie
 - e) Der Körper des Menschen II
 - f) Grundlagen der medizinischen Mikrobiologie und Hygiene
 - g) Grundlagen der Pharmakologie
 - h) Pathomechanismen/Krankheitslehre
 - i) Angewandte Ethik
 - j) Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen

2. Module des Pflichtbereiches der beruflichen Didaktik sind:
 - a) Einführung in die berufliche Didaktik
 - b) Handlungsfelder der beruflichen Didaktik
 - c) Berufliche Didaktik - Vertiefung
 - d) Schulpraktische Übungen
 - e) Blockpraktikum B

3. Module des Wahlpflichtbereiches im Fachstudium sind:
 - a) in der Vertiefungsrichtung Gesundheit
 - aa) Grundlagen der Zahnmedizin
 - bb) Grundlagen der Pharmazie
 - cc) Gesundheitsökonomie und –management
 - dd) Gesundheitswissenschaftliches Projekt
 - b) in der Vertiefungsrichtung Pflege
 - aa) Einführung in die Grundlagen der Pflegewissenschaft
 - bb) Pflegeforschung im Kontext klinischer Pflegephänomene
 - cc) Instrumente pflegeberuflicher Handlungsfelder
 - dd) Pflegewissenschaftliches Projekt

von denen eine Vertiefungsrichtung gemäß Buchst. a) oder b) zu wählen ist.

Anlage 14

Fachrichtung Holztechnik

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Grundlagen Holzanatomie
 - b) Baustofflehre
 - c) Berufsarbeit HT
 - d) Chemische Grundlagen der HFWT
 - e) Mathematik
 - f) Grundlagen des Erzeugens der HFW
 - g) Physikalische Grundlagen der HFW
 - h) Grundlagen des Verarbeitens der HFW
 - i) Holzschutz und Oberflächenveredelung
 - j) Grundlagen der Denkmalpflege
 - k) Holzvergütung
 - l) Möbel-Bauelemente

2. Module des Pflichtbereiches der beruflichen Didaktik sind:
 - a) Berufliche Didaktik – Grundlagen HT
 - b) Berufliche Didaktik – Technische Aspekte HT
 - c) Berufliche Didaktik – Lernen im Arbeitsaufgabenbezug HT
 - d) Schulpraktische Übungen – HT
 - e) Blockpraktikum B – HT

Anlage 15

Fach Informatik

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Anwendersysteme
 - b) Mathematik für das Lehramt Informatik
 - c) Einführung in die theoretische Informatik
 - d) Programmierung für das Lehramt
 - e) Einführung in die Medieninformatik
 - f) Rechnerstrukturen und -organisation
 - g) Rechnernetze
 - h) Datenbanken
 - i) Rechnernetzpraxis
 - j) WEB-Programmierung
 - k) Datenschutz und Datensicherheit
 - l) Datenschutz und Datensicherheit: Vertiefende Aspekte
 - m) Programmierparadigmen

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik Informatik -Grundlagen
 - b) Schulpraktische Übungen im Fach Informatik
 - c) Fachdidaktik Informatik – ausgewählte Aspekte
 - d) Blockpraktikum B
 - e) Fachdidaktik Informatik - informatische Bildung an berufsbildenden Schulen

3. Module des Wahlpflichtbereiches im Fachstudium sind:
 - a) Softwaretechnologie für das Lehramt
 - b) eLearningvon denen eines zu wählen ist.

Anlage 16
Fach Italienisch

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Basismodul
 - b) Aufbaumodul
 - c) Wissenschaftliche Vertiefung 1
 - d) Wissenschaftliche Vertiefung 2
 - e) Spezialisierung
 - f) Sprachausbildung 1
 - g) Sprachausbildung 2
 - h) Sprachausbildung 3
 - i) Sprachausbildung 4

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik 1
 - b) Fachdidaktik 2 (berufsbildende Schulen)
 - c) Blockpraktikum B im Fach Italienisch

Anlage 17
Fach Katholische Religion

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Propädeutisches Modul (Theologischer Grundkurs)
 - b) Einleitung in die biblischen Schriften
 - c) Glaubensbekenntnis und Glaubenswissenschaft
 - d) Praktische Theologie
 - e) Kirche im Werden
 - f) Auslegung biblischer Texte
 - g) Theologische Wissenschaft im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft
 - h) Kirche und Welt - Facetten der Kirchengeschichte

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik 1 mit SPÜ
 - b) Interdisziplinäres Modul
 - c) Fachdidaktik 2 mit Fachpraktikum

Anlage 18

Labor- und Prozesstechnik als erste Fachrichtung

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Grundlagen der Chemie und Chemie der Elemente
 - b) Grundlagen der Naturwissenschaften
 - c) Reaktionen in der Anorganischen Chemie
 - d) Grundlagen und Stoffklassen der Organischen Chemie sowie Praktikum der Organischen Chemie
 - e) Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie
 - f) Berufsarbeit Labor- und Prozesstechnik und Experimentallehre
 - g) Vertiefung Analytische Chemie
 - h) Automatisierungstechnik

2. Module des Pflichtbereiches der beruflichen Didaktik sind:
 - a) Berufliche Didaktik Labor- und Prozesstechnik: Grundlagen
 - b) Berufliche Didaktik Labor- und Prozesstechnik: Technische Aspekte
 - c) Berufliche Didaktik Labor- und Prozesstechnik: Lernen im Arbeitsaufgabenbezug
 - d) Schulpraktische Übungen Labor- und Prozesstechnik
 - e) Blockpraktikum B - Labor- und Prozesstechnik

3. Module des Wahlpflichtbereiches im Fachstudium sind:
 - a) in der Vertiefungsrichtung Chemietechnik
 - aa) Technische Chemie als Bildungsinhalt
 - bb) Werkstofftechnik (Lehramt LPT)
 - cc) Grundlagen der Verfahrenstechnik
 - dd) Grundlagen der Chemischen Verfahrenstechnik
 - ee) Chemische Verfahrenstechnik - Mehrphasenreaktionstechnik
 - b) in der Vertiefungsrichtung Umwelttechnik
 - aa) Luftreinhaltung und atmosphärische Spurenstoffe
 - bb) Grundlagen der Abwasserentsorgung
 - cc) Grundlagen der Umweltverfahrenstechnik
 - dd) Grundlagen der Wasserversorgung
 - ee) Abfall- und Ressourcenwirtschaft
 - ff) Abwasserbehandlung

Es ist eine Vertiefungsrichtung gem. Buchstabe a) oder b) zu wählen.

Anlage 19

Labor- und Prozesstechnik als zweite Fachrichtung

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Grundlagen der Chemie und Chemie der Elemente
 - b) Reaktionen in der Anorganischen Chemie
 - c) Grundlagen und Stoffklassen der Organischen Chemie sowie Praktikum der Organischen Chemie
 - d) Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie
 - e) Berufsarbeit Labor- und Prozesstechnik und Experimentallehre
 - f) Vertiefung Analytische Chemie

2. Module des Pflichtbereiches der beruflichen Didaktik sind:
 - a) Berufliche Didaktik Labor- und Prozesstechnik: Grundlagen
 - b) Berufliche Didaktik Labor- und Prozesstechnik: Technische Aspekte
 - c) Berufliche Didaktik Labor- und Prozesstechnik: Lernen im Arbeitsaufgabenbezug
 - d) Schulpraktische Übungen Labor- und Prozesstechnik
 - e) Blockpraktikum B - Labor- und Prozesstechnik

3. Module des Wahlpflichtbereiches im Fachstudium sind:
 - a) in der Vertiefungsrichtung Chemietechnik
 - aa) Technische Chemie als Bildungsinhalt
 - bb) Werkstofftechnik (Lehramt LPT)
 - cc) Grundlagen der Verfahrenstechnik
 - dd) Grundlagen der Chemischen Verfahrenstechnik
 - b) in der Vertiefungsrichtung Umwelttechnik
 - aa) Grundlagen der Abwasserentsorgung
 - bb) Grundlagen der Umweltverfahrenstechnik
 - cc) Grundlagen der Wasserversorgung
 - dd) Abfall- und Ressourcenwirtschaft
 - ee) Abwasserbehandlung

Es ist eine Vertiefungsrichtung gem. Buchstabe a) oder b) zu wählen.

Anlage 20

Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft als erste Fachrichtung

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Chemische Grundlagen
 - b) Biologische Grundlagen
 - c) Berufswissenschaftliche und ernährungswissenschaftliche Grundlagen
 - d) Kundenorientierung bei Beschaffung und Produktion in Gewerbe und Haushalt
 - e) Lebensmittelchemie
 - f) Lebensmitteltechnologie
 - g) Wirtschaftslehre der Arbeits- und Ausbildungsstätten des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft
 - h) Angewandte Biochemie und Ernährungslehre
 - i) Wissenschaftstheoretische Grundlagen
 - j) Spezialisierung im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft

2. Module des Pflichtbereiches der beruflichen Didaktik sind:
 - a) Berufsfeldlehre/Berufsfelddidaktik des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft
 - b) Berufsfelddidaktik Ernährung und Hauswirtschaft
 - c) Schulpraktische Übungen (SPÜ) – LEH
 - d) Blockpraktikum B – LEH

Anlage 21

Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft als zweite Fachrichtung

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Chemische Grundlagen
 - b) Berufswissenschaftliche und ernährungswissenschaftliche Grundlagen
 - c) Beschaffung und Produktion in Gewerbe und Haushalt
 - d) Lebensmittelchemie
 - e) Wirtschaftslehre der Arbeits- und Ausbildungsstätten des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft
 - f) Angewandte Ernährungslehre
 - g) Vertiefung im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft
 - h) Wissenschaftstheoretische Grundlage

2. Module des Pflichtbereiches der beruflichen Didaktik sind:
 - a) Berufsfeldlehre/Berufsfelddidaktik des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft
 - b) Berufsfelddidaktik Ernährung und Hauswirtschaft
 - c) Schulpraktische Übungen (SPÜ) – LEH
 - d) Blockpraktikum B – LEH

Anlage 22

Fach Mathematik

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Lineare Algebra und Analytische Geometrie
 - b) Geometrie und computergestütztes Visualisieren
 - c) Computerorientiertes Rechnen
 - d) Analysis
 - e) Stochastik
 - f) Elemente der Algebra und Zahlentheorie
 - g) Mathematisches Proseminar BBS
 - h) Numerische Mathematik
 - i) Gewöhnliche Differentialgleichungen
 - j) Mathematisches Seminar

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Einführung in die Didaktik der Mathematik BBS
 - b) Didaktik der Mathematik für Höheres Lehramt
 - c) Schulpraktische Übungen im Fach Mathematik

Anlage 23

Metall- und Maschinentechnik als erste Fachrichtung

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Mathematik
 - b) Technische Mechanik und Werkstofftechnik
 - c) Konstruktionslehre
 - d) Fertigungstechnik
 - e) Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen
 - f) Grundlagen der Mess- und Automatisierungstechnik
 - g) Fachbezogenes Projekt

2. Module des Pflichtbereiches der beruflichen Didaktik sind:
 - a) Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik
 - b) Kompetenzorientiert Unterricht gestalten
 - c) Semesterbegleitende Schulpraxis Metall- und Maschinentechnik
 - d) Schulpraxis Blockpraktikum B Metall- und Maschinentechnik

3. Module des Wahlpflichtbereiches im Fachstudium sind:
 - a) in der Vertiefungsrichtung Produktionstechnik
 - aa) Arbeitswissenschaft und Arbeitsgestaltung
 - bb) Fluidtechnische Antriebe und Systeme
 - cc) Fertigungsverfahren und Fertigungsplanung
 - dd) Produktionssysteme
 - b) in der Vertiefungsrichtung Gebäudeenergie- und Versorgungstechnik
 - aa) Technische Thermodynamik und Strömungslehre
 - bb) Wärmeübertragung
 - cc) Heizungs- und Gebäudetechnik
 - dd) Energietechnische Erweiterung
 - c) in der Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik
 - aa) Grundlagen der technischen Thermodynamik
 - bb) Einführung in die Kraftfahrzeugtechnik und Verbrennungsmotoren
 - cc) Fahrzeugelektronik
 - dd) Fahrzeugtechnische Erweiterung

Es ist eine Vertiefungsrichtung gem. der Buchstaben a),b) oder c) zu wählen.

Anlage 24

Metall- und Maschinentechnik als zweite Fachrichtung

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Technische Mechanik und Werkstofftechnik
 - b) Konstruktionslehre
 - c) Naturwissenschaftliche Grundlagen
 - d) Fertigungstechnik
 - e) Fachbezogenes Projekt

2. Module des Pflichtbereiches der beruflichen Didaktik sind:
 - a) Berufliche Didaktik in der zweiten Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
 - b) Kompetenzorientiert Unterricht gestalten
 - c) Schulpraxis Metall- und Maschinentechnik
 - d) Schulpraxis Blockpraktikum B Metall- und Maschinentechnik

3. Module des Wahlpflichtbereiches im Fachstudium sind:
 - a) in der Vertiefungsrichtung Produktionstechnik
 - aa) Arbeitswissenschaft und Arbeitsgestaltung
 - bb) Produktionssysteme
 - cc) Fertigungsverfahren und Fertigungsplanung
 - dd) Fluidtechnische Antriebe und Systeme
 - ee) Produktionstechnische Erweiterung
 - b) in der Vertiefungsrichtung Gebäudeenergie- und Versorgungstechnik
 - aa) Technische Thermodynamik und Strömungslehre
 - bb) Wärmeübertragung
 - cc) Heizungs- und Gebäudetechnik
 - dd) Energietechnische Erweiterung
 - c) in der Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik
 - aa) Grundlagen der technischen Thermodynamik
 - bb) Einführung in die Kraftfahrzeugtechnik und Verbrennungsmotoren
 - cc) Fahrzeugelektronik
 - dd) Fahrzeugtechnische Erweiterung

Es ist eine Vertiefungsrichtung gem. der Buchstaben a), b) oder c) zu wählen.

Anlage 25

Fach Physik

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Physik 1
 - b) Physik 2
 - c) Klassische Theoretische Physik
 - d) Optik und Quantenphysik
 - e) Moderne Theoretische Physik
 - f) Struktur der Materie
 - g) Aufbau des Universums für berufsbildende Schulen und Strahlenschutz
 - h) Gesellschaftliche Einordnung der Physik

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Grundlagen Physikdidaktik
 - b) Vertiefung Physikdidaktik
 - c) Blockpraktikum B im Fach Physik

Anlage 26
Fach Russisch

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Grundlagen der Sprachwissenschaft
 - b) Grundlagen der Literaturwissenschaft
 - c) Grundlagen der Kulturwissenschaft
 - d) Diachrone und synchrone Sprachwissenschaft
 - e) Philologische Kulturstudien
 - f) Kulturwissenschaftliche Linguistik
 - g) Sprachpraxis Russisch A2
 - h) Sprachpraxis Russisch B1
 - i) Sprachpraxis Russisch B2
 - j) Sprachpraxis Russisch C1.1
 - k) Sprachpraxis Russisch C1.2

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik Russisch 1
 - b) Fachdidaktik Russisch 2

Anlage 27

Sozialpädagogik als erste Fachrichtung

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Einführung in die Sozialpädagogik und Berufsfeldanalyse
 - b) Adressaten und Arbeitsfelder der Sozialpädagogik
 - c) Geschichte der Sozialpädagogik
 - d) Biographie und berufliche Identität
 - e) Soziologie/Sozialpsychologie
 - f) Theorien der Sozialpädagogik
 - g) Sozialpädagogisches Projekt
 - h) Sozialpädagogische Handlungsmethoden
 - i) Recht und Organisation der Sozialpädagogik
 - j) Bildung im Lebenslauf
 - k) Pädagogik der Kindheit

2. Module des Pflichtbereiches der beruflichen Didaktik sind:
 - a) Didaktische Grundlagen der Sozialpädagogik
 - b) Schulpraktische Übungen (SPÜ)
 - c) Didaktik der Sozialpädagogik - Vertiefung
 - d) Blockpraktikum B

Anlage 28

Sozialpädagogik als zweite Fachrichtung

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Einführung in die Sozialpädagogik und Berufsfeldanalyse
 - b) Adressaten und Arbeitsfelder der Sozialpädagogik
 - c) Geschichte der Sozialpädagogik
 - d) Biographie und berufliche Identität
 - e) Soziologie/Sozialpsychologie
 - f) Sozialpädagogische Handlungsmethoden
 - g) Recht und Organisation der Sozialpädagogik
 - h) Theorien der Sozialpädagogik
 - i) Sozialpädagogisches Projekt

2. Module des Pflichtbereiches der beruflichen Didaktik sind:
 - a) Didaktische Grundlagen der Sozialpädagogik
 - b) Schulpraktische Übungen (SPÜ)
 - c) Didaktik der Sozialpädagogik - Vertiefung
 - d) Blockpraktikum B

**Ordnung zur Errichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von
Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Wissenschaftlichen
Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen sowie Informellen
Wissenschaftlichen Einrichtungen**

Vom 19. Dezember 2016

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 3 Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen
- § 4 Errichtung, Änderung und Auflösung von Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen
- § 5 Errichtung, Änderung und Aufhebung von Informellen Wissenschaftlichen Einrichtungen
- § 6 Anforderungen an Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, Wissenschaftliche Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen
- § 7 Befristung, Evaluation, Fortführung Zentraler Wissenschaftlicher Einrichtungen, Wissenschaftlicher Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen
- § 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 15. November 2016 nach Stellungnahme des Senats beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält Regelungen zur Errichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen sowie Informellen Wissenschaftlichen Einrichtungen der TU Dresden, die häufig als „Zentrum“ auftreten. Die Errichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von Instituten sowie Untergliederungen von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen gem. § 92 SächsHSFG sind fakultäten- und fächerübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen der TU Dresden, die in enger Abstimmung mit den gesamtuniversitären Strategieprozessen errichtet werden, soweit und solange die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre die gesamte Hochschule oder mehrere Fakultäten berührt und eine Zuordnung zu einer Fakultät oder einem Bereich nicht zweckmäßig ist.

(2) Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen unterstehen dem Rektorat.

§ 3 Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat.

(2) Vorschläge auf Errichtung, Änderung oder Aufhebung sind an den Rektor bzw. die Rektorin der TU Dresden zu richten.

(3) Zu im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits bestehenden Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen kann das Rektorat Einzelfallentscheidungen hinsichtlich ihrer, ggf. befristeten, Fortführung oder Aufhebung treffen.

§ 4 Errichtung, Änderung und Auflösung von Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen

(1) An Fakultäten und Bereichen können Wissenschaftliche Einrichtungen eingerichtet werden.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen beschließt das Rektorat auf Vorschlag der beteiligten Fakultät oder des Bereichs.

§ 5

Errichtung, Änderung und Aufhebung von Informellen Wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Informelle Wissenschaftliche Einrichtungen (häufig als Kompetenzzentren, Innovationszentren, o.ä. bezeichnet) sind nicht auf der Grundlage einer Organisationsentscheidung durch Organe der Universität errichtet und besitzen keinen strukturellen Status nach dem SächsHSFG bzw. der Grundordnung der TU Dresden.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Informellen Wissenschaftlichen Einrichtungen ist das Rektorat zuvor im Wege der Anzeige an den Rektor bzw. die Rektorin der TU Dresden in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Nutzung des Namens, der Marken oder des Logos der TU Dresden sowie der Webauftritt und die Außendarstellung, die einen direkten Bezug zur TU Dresden erkennen lassen, sind mit der Stabstelle für Kommunikation und Corporate Identity abzustimmen. Bei nichtabgestimmtem Verhalten behält sich das Rektorat vor, die Nutzung zu untersagen sowie nichtabgestimmte Homepages von den Seiten der TU Dresden entfernen zu lassen.

(4) Für Informelle Wissenschaftliche Einrichtungen, die im Sinne von Absatz 3 als Teil der TU Dresden auftreten, gilt § 6 Abs. 1-5 sinngemäß.

§ 6

Anforderungen an Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, Wissenschaftliche Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen

(1) Die Bezeichnung der Einrichtung spiegelt die Ziele und die vertretenen Kompetenzen angemessen wider. Dopplungen von oder starke Ähnlichkeiten mit Bezeichnungen von Professuren oder bestehenden Wissenschaftlichen Einrichtungen der TU Dresden sind zu vermeiden.

(2) Die Einrichtung ist gemessen an den Qualitätskriterien der jeweiligen Fachkulturen durch herausragende Aktivitäten gekennzeichnet, die in der Regel interdisziplinäre Zusammenarbeit voraussetzen.

(3) Die Einrichtung lässt erkennen, welchen Beitrag sie für die Weiterentwicklung eines bestimmten Fachgebiets und seines Umfeldes leistet.

(4) Die Einrichtung erbringt einen auch außerhalb der TU Dresden wahrzunehmenden, wissenschaftlich herausragenden Beitrag zur nationalen und internationalen Profilbildung auf dem jeweiligen Gebiet.

(5) Die Einrichtung erfüllt Aufgaben, die in den bestehenden Einrichtungen nicht ebenso gut wahrgenommen werden können. Dies ist dann erfüllt, insbesondere wenn spezifische Anforderungen hinsichtlich Organisation, Auftrag und Umfang vorliegen, die eine Integration in eine Fakultät oder eine bestehende Einrichtung nicht zulassen oder die geplante Einrichtung über wesentliche Alleinstellungsmerkmale verfügt.

(6) Vorschläge auf Errichtung der Einrichtung müssen enthalten:

1. eine Darstellung der Aufgaben und Ziele der Einrichtung in Abgrenzung zu bestehenden, fachnahen Einrichtungen der TU Dresden (maximal zwei Seiten);
2. eine Liste von mindestens fünf eigenständigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der TU Dresden, die in der Einrichtung mitwirken wollen und durch aktuelle Publikationen und/oder Drittmittelinwerbungen im Themengebiet ausgewiesen sind;
3. Aussagen über die Mitwirkungsbereitschaft der in der Liste genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler;
4. eine Darlegung der geplanten Organisationsstruktur;
5. eine Übersicht über die geplante räumliche, finanzielle und personelle Ausstattung;
6. eine Stellungnahme der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dekans oder der jeweiligen Bereichssprecherin bzw. des jeweiligen Bereichssprechers;
7. in Grundzügen die geplante Außendarstellung;
8. den Entwurf einer Ordnung gem. § 92 Abs. 3 SächsHFG bzw. § 5 Abs. 4 GO.

(7) Erfüllt die Einrichtung die Anforderungen nach § 6 nicht mehr, beschließt das Rektorat über die Aufhebung einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat. Das Recht zur Aufhebung einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung gem. § 92 SächsHFG bleibt hiervon unberührt. Über die Auflösung Wissenschaftlicher Einrichtungen der Fakultäten oder des Bereichs beschließt das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät oder des Bereichs. § 5 Abs. 4 GO bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Befristung, Evaluation, Fortführung Zentraler Wissenschaftlicher Einrichtungen, Wissenschaftlicher Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen

(1) Beschlüsse über die Errichtung der Einrichtung sind in der Regel zu befristen. Mit dem Beschluss der befristeten Errichtung gilt die Einrichtung nach Ablauf der Befristung aufgehoben, sofern nicht der Antrag auf Fortführung nach Absatz 3 gestellt wird.

(2) Die Satzung der Einrichtung unterliegt derselben Befristung.

(3) Auf Antrag kann die Einrichtung fortgeführt werden. Der Antrag ist spätestens neun Monate vor Fristablauf schriftlich an den Rektor bzw. die Rektorin der TU Dresden zu stellen.

(4) Im Rahmen des Qualitätsmanagements stellt das Rektorat auf der Grundlage einer Evaluation fest, ob die Ziele der Einrichtung erfüllt wurden und die Einrichtung erfolgreich arbeitet. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung sind insbesondere die wissenschaftliche Qualität von Forschung und Lehre, die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität sowie die Effizienz von Struktur und Organisation. Die Regelungen der Evaluationsordnung der TU Dresden bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Rektorat entscheidet im Falle eines positiven Prüfergebnisses über den Zeitraum der Fortführung der Einrichtung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen